

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 22 (1917-1918)
Heft: 6

Artikel: Jugendfürsorge im schweizer. Zivil- und Strafgesetzbuch : [Teil 2]
Autor: Bünzli, B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311307>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

alleinstehend sei und ob er seine Einkünfte genau aufbrauche? Wenn auch alleinstehende Schulmeister z. B. einige Ersparnisse machen, sicher werden diese nach ihrem Tode nicht ungenützt in den Weltenraum hinausfliegen.

Mögen darum Staat und Gemeinden auch wenn sie bevölkerungspolitisch *weise* handeln wollen, den sogenannten Alleinstehenden und ihren Sorgen das richtige Verständnis entgegenbringen und ihre *Arbeit* werten, wie diejenige der Familienhäupter. Wer noch keine Familie hat, der kann vielleicht noch eine gründen und wer allein bleibt strahlt direkt oder indirekt Hilfe aus auf irgend einen Kreis der Menschheitsfamilie.

Jugendfürsorge im schweizer. Zivil- und Strafgesetzbuch.

Von B. Bünzli, St. Gallen.

Die Aufgabe, die der Jugendfürsorge im Strafrecht obliegt, ist eine doppelt schwierige. Hat das Strafrecht doch nicht nur ein pflegebedürftiges, hungriges, misshandeltes oder verwahrlostes Kind vor sich, sondern ein Kind, das sein körperliches und geistiges Elend durch Verletzung eines Strafgesetzes dokumentierte. Die Psychologie des verbrecherischen Kindes und Jugendlichen ist kaum eine andere als die Psychologie eines verwahrlosten oder auch leichtsinnigen Kindes, das vielfach nur ein Zufall in den Grenzen des Rechtes zurückbehalten hat. Trotzdem stellte das alte Strafrecht, das heute noch in verschiedenen kantonalen Strafgesetzen der Schweiz Anwendung findet, im materiellen Strafrecht und im Strafprozess das Kind und den Jugendlichen dem Erwachsenen gleich. *Man betrachtete den jugendlichen Delinquenten als Bruchteil eines Verbrechers* und er wurde mit einem Bruchteil des üblichen Strafmasses belegt. Die Ergebnisse waren traurig, indem man in allen Kulturländern die Beobachtung machte, dass trotz vermehrter Bildungsgelegenheit und trotz besserer Lebenshaltung die Verbrechenszahl bei den jugendlichen Personen bedeutend in die Höhe ging. Man übersah, dass beim Menschen, bei dem die Entwicklung langsamer und ungleichmässiger ist als bei andern Wesen, der Unerwachsene ein Wesen eigener Art ist, auf alle Fälle ein unausgebildetes. Was ihm fehlt, ist weniger die Intelligenz als die sittliche Kraft, die Ausgestaltung des Charakters. Die Versuchungen üben einen gewissen Reiz auf ihn, die Widerstandskraft, die Fähigkeit der Gegenwirkung ist noch unausgebildet. Eine Strafe im strengern Sinne ist einem solchen unfertigen Menschen gegenüber nicht gerechtfertigt. Sie lässt ihn leiden, ohne ihn auf das Leben vorzubereiten. Alle die traurigen, erschreckenden Bilder drängen sich vor unser Auge, welche den halbwüchsigen Burschen in der Strafanstalt Seite an Seite mit dem erwachsenen Verbrecher zeigen. Die Erkenntnis hatte sich noch nicht durchgerungen, dass die meisten jugendlichen Verbrecher nicht ihre eigenen Fehler, sondern diejenigen ihrer Eltern oder verwahrloster Verhältnisse zu büssen haben. Die Strafjustiz zeichnet jeden, den sie berührt, mit einem Brandmal, und doch ist es von grösster Wichtigkeit, denjenigen nicht zu beschmutzen, den man erretten will.

Das Licht der Jugendfürsorge, welches die private Liebestätigkeit entzündet und in warmen Strahlen das eidgenössische Zivilgesetzbuch durchglüht, beginnt aber auch immer mehr das düstere Reich des Strafrechtes zu durchfluten. Die vertiefte Einsicht bricht sich Bahn, *dass nicht der Charakter der Tat, sondern*

der Charakter des Täters, also die Anlage, erbliche Belastung, das Milieu, in dem sie aufwachsen, die Richtlinien zu der Beurteilung oder Verurteilung des jungen Verbrechers bilden sollen. Das Bedürfnis der Sühne, der Vergeltung muss zurücktreten hinter der Notwendigkeit der Vorbeugung. Aus einem durch Anlage und soziale Verhältnisse Verirrten und Gestrauchelten soll wieder ein brauchbarer Mensch gemacht werden. Da sein Wesen noch bildsam, seine Gestaltung noch nicht abgeschlossen ist, können *Erziehungsmassregeln* eintreten, welche demjenigen, der voraussichtlich noch ein ganzes Leben vor sich hat, ein besseres Los bereiten helfen. Zudem hat die Rettung eines gefährdeten Jugendlichen ebenso grosse soziale und wirtschaftliche wie individuelle Bedeutung.

Die notwendige Folge des Strebens, den gefährdeten Jugendlichen zurückzugewinnen und ihn wiederum sozial brauchbar zu machen, ist ein *System der Individualisierung*. Er muss nach seiner Eigenart behandelt werden. Dieses Prinzip verwirklichen vor allem die *Jugendgerichte* mit dem System der *probation officers* — Jugendanwälte — Männer und Frauen, deren Haupttätigkeit die Überwachung, Erziehung und Sorge für die fehlbaren Jugendlichen ist. Jugendgerichte besitzen schon seit vielen Jahren die amerikanischen Staaten; sie haben sich auch in verschiedenen europäischen Ländern und in einzelnen Städten der Schweiz eingelebt.

In vorbildlicher Weise ist das Prinzip der Individualisierung, des Fürsorge-rechtes für den fehlbaren Jugendlichen im *neuen schweizerischen Strafgesetzentwurf* durchgeführt und wir können im Interesse unserer gefährdeten und entgleisten Schweizerjugend, sowie der Vereinheitlichung unserer kantonalen Strafgesetze nur wünschen, dass es möglichst bald Gesetz werde.

Der schweizerische Entwurf setzt gegenüber den meisten geltenden Rechten das Alter der Strafmündigkeit bedeutend hinauf. Bis zum 14. Altersjahr dauert das *Kindesalter*, das Alter der Strafunmündigkeit und der Verbrechensunfähigkeit. Begeht das Kind unter 14 Jahren eine als Verbrechen bedrohte Tat, so hat sich die *Jugendfürsorge* und die *Schule* seiner anzunehmen. Neben dem individualisierenden Grundsatz soll das Kind bei *sittlicher Verdorbenheit* oder bei *Verwahrlosung* dem unheilvollen Einfluss der Familie entzogen und die Unterbringung in eine Erziehungsanstalt durchgeführt werden. Ist das Kind geisteskrank, schwachsinnig, blind, taubstumm oder epileptisch, so tritt selbstverständlich *Heilbehandlung* ein. Es gibt aber auch Fälle, wo *weder Verwahrlosung noch Krankheit* vorliegt und das Kind trotzdem einen Diebstahl oder ein anderes Vergehen begeht; dann wird das Kind der Schule oder der Jugendschutzkommission zur Bestrafung überwiesen, welche ihm einen Verweis oder Schularrest erteilen. Aus Jugendfürsorgekreisen wurde in einer Eingabe an die Bundesbehörden die *Eliminierung des Schularrestes* verlangt, da sich derselbe, insbesondere in der Form des Schulkarzers, nicht mit der Schule als Lehr- und Erziehungsanstalt vertrage und das Kind unter 14 Jahren überhaupt in keiner Form von Gefängnisstrafe unterzogen werden solle.

Zwei Beispiele aus dem Leben mögen das *alte Strafrecht*, wie es heute noch oft Anwendung findet, und das *neue Jugendfürsorgerecht* illustrieren.

Ein 13jähriger Knabe erspähte in einem Hofe ein altes Stück Zinkblech. An einem Abend schaffte er es, nicht ohne Herzklopfen, auf die Seite, um es beim Alteisenhändler für 30 Cts. zu verkaufen. Es war mehr jugendlicher Taten-drang, Unternehmungslust, da es an der nötigen Leitung und Überwachung fehlte, welche den Jungen zu dem Schritte trieben. Die Eltern hatten keine

Zeit, der Spiel- und Schaffenslust des Knaben gerecht zu werden. Die Geschichte mit dem Zinkblech kam an den Tag. Ein Polizist macht die ersten Erhebungen und erstattet dem Untersuchungsrichter ausführlichen Rapport. Eines Morgens bringt der Postbote eine Vorladung ins Haus mit den üblichen, gedruckten Formularen. Danach wird Herr Jakob Huber aufgefordert, zu bestimmter Stunde im Bureau 8 der Bezirksanwaltschaft zu erscheinen, um als Angeschuldigter einvernommen zu werden, unter Androhung, dass er im Falle unentschuldigtem Ausbleibens „polizeiliche Vorführung“ zu gewärtigen habe. Der Junge findet sich rechtzeitig ein, hat aber zuerst mitten in einer sehr gemischten Gesellschaft von Zeugen und Angeschuldigten eine halbe Stunde zu warten, bis er zum Verhör gerufen wird. Er nimmt den Stuhl ein, auf dem eben noch ein vielfach vorbestrafter Einbrecher sass und wird nun — das schulpflichtige, dreizehnjährige Bürschchen, das übrigens dank seiner schlechten Ernährung wie ein Zehnjähriger aussieht — nach denselben prozess- und strafrechtlichen Vorschriften behandelt, angeklagt, verurteilt und bestraft, die auf schwere Verbrecher, Brandstifter und Wechselfälscher Anwendung finden. Das Protokoll wird ihm verlesen und er, der natürlich in der Verwirrung und Angst kein Wort verstanden hat, muss es zur Bestätigung seiner Richtigkeit unterzeichnen. Sein Name wird, damit er ja nicht in Vergessenheit gerät, in ein dickes Buch eingetragen, wo er die Nummer 1837 erhält. Da aber noch nicht ganz abgeklärt ist, ob das bewusste Zinkblech ein oder zwei Franken wert war, werden noch Zeugen einvernommen, polizeiliche Erhebungen veranstaltet, Sachverständige über den Wert des gestohlenen Gutes befragt, so dass der Junge noch etliche Male den Weg zum Untersuchungsrichter zu machen hat. Schliesslich wird beim Bezirksgericht Anklage erhoben. Der jugendliche Sünder erscheint zur Verhandlung in Begleit seines Vaters. Da der Angeklagte das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, muss sich der Richter zuerst vergewissern, ob er „die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche geistige Ausbildung“ besass — wobei leider, beim Gesetzgeber wie beim Richter, sehr oft die nötige psychologische Ausbildung fehlt. Die Prüfung nimmt folgenden Verlauf: Richter: „Weisst du nicht, dass man nicht stehlen darf.“ Der dreizehnjährige Schlingel laut heulend: „I will's nümme tue.“ „Na also.“ Der Richter hat nun die Wahl, auf Gefängnis zu erkennen oder auf eine Geldbusse. Eine *Freiheitsstrafe*, deren Vollzug ein Gefangenwart überwacht — eine *Geldbusse*, die vom Vater bezahlt werden muss, von diesem aber oft in eine grausame, harte körperliche Züchtigung umgewandelt wird. Der beste Weg, durch Entehrung, Roheit und Lieblosigkeit den Jungen direkt dem Verbrechertum in die Arme zu treiben. Ergaben doch Untersuchungen in einer Strafanstalt, dass 87 % der jugendlichen Verbrecher eine rohe und grausame Behandlung als Kinder erlitten.

Und nun das wohltuende Gegenteil des modernen Fürsorgerechtes strafunmündiger Kinder: Drei Knaben im Alter von 10 bis 14 Jahren wurden vor die *amtliche Jugendschutzkommission* in St. Gallen geladen, welche aus Vertretern der privaten Jugendfürsorge, Pfarrherren, Lehrern, Ärzten usw. zusammengesetzt ist. Im Kanton St. Gallen bestehen seit dem Jahre 1913 32 amtliche Jugendschutzkommissionen, welche durch ihre segensreiche Wirksamkeit an der gefährdeten Jugend des Kantons unentbehrlich geworden sind. Die drei Bürschchen hatten in einem Warenhausgeschäft in erheblichem Masse Lebensmittel und Geld gestohlen. Es war ein schmerzlicher Anblick, die drei Kinder als kleine Verbrecher vor sich zu sehen. Den zwei kleinern, die vom ältern

verführt wurden, stürzten helle Tränen aus den Augen, als der altehrwürdige Präsident, Herr *Kuhn-Zelly*, ein unermüdlicher Pionier der schweizerischen Jugendfürsorge, ihnen in warmen, eindringlichen Worten das Schlechte ihrer Tat vor Augen führte, die Konsequenzen weiterer solcher Diebstähle schilderte und sie mit tiefem Ernst ermahnte, sich künftig ein reines Gewissen zu bewahren und den geraden Weg der Ehrlichkeit, Wahrheit und Treue zu wandeln. Zwei der anwesenden Mitglieder der Jugendschutzkommission übernahmen die Schutzaufsicht über die zwei kleinern Knaben, welche sie häufig zu beaufsichtigen und erzieherisch zu beeinflussen haben. Der vierzehnjährige Knabe, welcher den schlimmsten Eindruck machte — sein Vater ist in einer Trinkerheilanstalt untergebracht — wurde in einer Erziehungsanstalt versorgt.

Ein andermal hatte ein vierzehnjähriger Knabe als Ausläufer in einem Geschäft 70 Franken unterschlagen, teils an Bareingängen, teils an Waren. Auf Klage des Geschäftsinhabers kam der Fall vor den Untersuchungsrichter. Er wurde aber, da ebenfalls Strafunmündigkeit vorlag, der amtlichen Jugendschutzkommission überwiesen. Die Mutter, eine rechtschaffene, arme Witwe, und der Knabe wurden vor die Kommission geladen. Der Knabe, sehr blass und kränklich aussehend, erweckte grosses Mitleid und nicht weniger die arme Mutter, welche ihr Kind auf dem schweren Gange begleitet hatte. Auf die Frage des Präsidenten, zu welchem Zweck er das Geld verwendet habe, antwortete er, um sich Äpfel und Limonade zu kaufen, da er immer Durst habe. Eine ärztliche Untersuchung hatte ergeben, dass der Knabe auf der Lunge nicht ganz gesund sei. Dieser Defekt verursachte ihm das fiebrige Durstgefühl. Die ganze Kommission hatte das Gefühl, dass das Kind mehr infolge Unterernährung und der genannten krankhaften Anlage als einer verbrecherischen Anlage die Tat begangen habe. Das erwies sich bis heute auch als richtig. Es fand keine Wiederholung statt. Der Knabe arbeitet fleissig und sieht auch bedeutend kräftiger aus, da man ihm durch die Fürsorgestelle für Lungenkranke die notwendige Pflege und der Mutter auf dem Wege der Unterstützung die notwendigen Lebensmittel zukommen liess. Ein weiteres Moment, das für den Knaben spricht, ist seine grosse Dankbarkeit. Da ich ihm kurz nach der Sitzung der amtlichen Jugendschutzkommission einen Korb voll Äpfel überbrachte und diese Sendung etwa wiederholte, schickte er mir durch sein Schwesterchen, das meine Schülerin ist, jeweilen die schönsten Frühling-, Sommer- und Herbstblumen, die er auf den Appenzellerhöhen findet. Und vor Weihnachten, als ich für meine Kleinen das Christbäumchen schmückte, spendete er die selbstverdienten, bunten Kerzchen daran.

Mit dem Abschluss des 14. Lebensjahres lässt der schweizerische Strafgesetzentwurf das *jugendliche Alter*, die zweite Stufe, beginnen. Diese erstreckt sich bis zum vollendeten 18. Altersjahre. Ist das *Kind* dem eigentlichen Strafrecht grundsätzlich entzogen, so ist der sogenannte *Jugendliche* dagegen prinzipiell deliktfähig. Er kann vor den Strafrichter gestellt und von ihm zu einer Strafe verurteilt werden. Doch ist das nur Prinzip und deckt sich mit dem Strafrecht der Erwachsenen in fast keinem Punkt mehr. Es ist wiederum mehr Fürsorgerecht und in den Fällen, wo der Richter eine eigentliche Strafe auszusprechen hat, tritt ihr Warnungs- und Erziehungszweck deutlich in Erscheinung. Die *verwahrlosten und sittlich verdorbenen jugendlichen Delinquenten* werden Erziehungsanstalten zugewiesen und nach ihrer Entlassung unter eine Schutzaufsichtsbehörde gestellt, welche ihnen in jeder Lage Schutz und Hilfe gewährt. Die Fürsorgeerziehung bezweckt einerseits die sittliche Erziehung und Charakter-

bildung, anderseits die Ausbildung des Zöglings zu einem Berufe und die Ausstattung mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die ihm das Fortkommen in der Freiheit ermöglichen. Der Zögling bleibt so lange in der Anstalt, als es seine Erziehung erfordert, jedoch mindestens ein Jahr. Hat er das zwanzigste Jahr zurückgelegt, so wird er endgültig entlassen. In geeigneten Fällen kann der Richter den Jugendlichen auch einer vertrauenswürdigen Familie zur Erziehung unter Aufsicht übergeben. Diese Bestimmung ist sehr erfreulich, da doch eine gute Familie das Ideal der Kinder- und Jugenderziehung ist. Allerdings ist es dann notwendig, dass eine ebenso feste wie liebevolle Hand die Erziehung und Berufsbildung des Zöglings leitet. Bewährt sich die Familienerziehung nicht, so ordnet der Richter Anstaltsversorgung an.

Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben oder hat er ein sehr schweres Verbrechen begangen, dass er in eine Fürsorgeerziehungsanstalt nicht aufgenommen werden kann, so übergibt ihn der Richter einer *Korrektionsanstalt* für Jugendliche, die ausschliesslich dieser Bestimmung dient. Der Jugendliche bleibt in der Anstalt, bis er gebessert ist, jedoch in der Regel mindestens drei Jahre und höchstens zwölf Jahre. Es erfordert Zeit, um auf diese verdorbenen Naturen einzuwirken und ihre berufliche Ausbildung zu vollenden, wodurch sie einzig noch für das Leben und die Gesellschaft gerettet werden können.

In einer Eingabe an die Bundesbehörden wird aus Jugendfürsorgekreisen die Umprägung des Wortes Korrektionsanstalt in *geschlossene Anstalt* gewünscht, da der Begriff Korrektionsanstalt dem jugendlichen Delinquenten in ähnlicher Weise ein Brandmal fürs Leben aufdrücke wie das Zuchthaus und ihm damit das Fortkommen und den Existenzkampf im Leben erschwere.

Nach Ablauf der Mindestdauer der Einweisung kann der Zögling aus der Fürsorgeerziehungsanstalt oder der Korrektionsanstalt bedingt entlassen werden, wenn der Zweck der Anstaltsbehandlung erreicht scheint. Die Aufsichtsbehörde der Anstalt sorgt mit den Vertretern der Schutzaufsicht für Unterkunft, Erziehung und Überwachung der Entlassenen. Handelt der Entlassene innerhalb eines Jahres den ihm erteilten Weisungen zuwider oder missbraucht er in anderer Weise die Freiheit, so wird er in die Anstalt zurückversetzt. Andernfalls ist er endgültig entlassen.

Bei den in der *geistigen Entwicklung zurückgebliebenen und geisteskranken, schwachsinnigen, blinden und taubstummen jugendlichen Delinquenten* ist die Straflosigkeit selbstverständlich, aber ebenso selbstverständlich ihre Unterbringung in die entsprechende Heilanstalt.

Ist der Jugendliche *weder verwahrlost noch sittlich verdorben*, so erteilt ihm der Richter einen Verweis oder bestraft ihn mit abgesonderter Einschliessung von drei Tagen bis zu zwei Monaten. Die Einschliessung wird in einem Gebäude vollzogen, das nicht als Strafanstalt oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Das Gesetz eröffnet aber die Möglichkeit, den Vollzug der Einschliessung aufzuschieben und dem Jugendlichen eine Probezeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre aufzuerlegen. Er stellt ihn unter Schutzaufsicht und kann ihm für sein Verhalten besondere Weisungen erteilen, z. B. einen Beruf zu erlernen oder sich von geistigen Getränken zu enthalten. Handelt der Jugendliche während der Probezeit den Weisungen zuwider oder täuscht er in anderer Weise das in ihn gesetzte Vertrauen, so verfügt der Richter den Vollzug der Einschliessung. Hat der Jugendliche aber die Probezeit bestanden, so gilt die Verurteilung als nicht geschehen.

Im *Übergangsalter von 18 bis 20 Jahren* sieht das Gesetz noch gewisse Strafmilderung vor. Nach dem 20. Altersjahr bekommt der Delinquent die volle Wucht des Strafgesetzes zu spüren.

Im Anschluss an das humane Fürsorgerecht des schweizerischen Strafgesetzentwurfes sollten die Kantone den *Strafprozess* in demselben weitherzigen, psychologisch pädagogischen Geiste *ausbauen*. Besonders zu empfehlen sind folgende Reformen des kantonalen Strafprozesses:

Das Verfahren gegen delinquente Kinder und Jugendliche soll *möglichst rasch* durchgeführt werden. Die *Öffentlichkeit*, speziell die *Presse*, soll vom Verfahren *ausgeschlossen* sein. Eine *eigentliche Verhaftung* der delinquenten Kinder und Jugendlichen ist womöglich immer zu *vermeiden*. Wo sie unumgänglich notwendig ist, soll sie geschehen durch Unterbringung bei einer bekannten, zuverlässigen Familie, in einem Kinderheim oder in einer Erziehungsanstalt. Die Kinder und Jugendlichen sind sowohl während der Untersuchung und des Verfahrens als auch während der Vollziehung der Verfügungen der zuständigen Behörden von *jeder Berührung mit erwachsenen Delinquenten fernzuhalten*. Untersuchung und Verfahren sind deshalb nicht in den gewöhnlichen Gerichtsgebäuden durchzuführen. Untersuchung, Anklage und Vollziehung der behördlichen Anordnungen und Ausübung der Schutzaufsicht sind in die Hand eines *Jugendanwaltes* zu legen. Die Beurteilung sämtlicher vom Strafgesetz als Verbrechen bedrohte Taten delinquenter Kinder und Jugendlichen und entsprechenden Verfügungen obliegen besonders *Jugendgerichten*. In diesen Jugendgerichten sind Organe der kantonalen, gesetzlichen und freiwilligen Jugendfürsorge, vor allem aber auch Psychiater, Ärzte, Lehrer, Anstaltsvortsteher und Frauen heranzuziehen.

Ausbildung der Sinnestätigkeit.¹

Übersetzt durch H. Honegger.

Die folgenden Ausführungen über obiges Thema sind dem Werke von Fräulein Alice Descœudres, Lehrerin an den Spezialklassen in Genf, entnommen: *L'éducation des enfants anormaux*, erschienen bei Delachaux und Niestlé, S. A., Neuchâtel, zum Preise von Fr. 4. Die Verfasserin schildert darin in sehr anregender Weise, wie der Unterricht bei den Schwachbegabten lebendig gestaltet und wie jedes Kind zu intensiver Beteiligung daran herangezogen werden kann.

¹ *Anmerkung der Redaktion.* Da in St. Gallen vom 29. April bis 22. Juni 1918 der V. schweizerische Bildungskurs für Lehrkräfte an Hilfsanstalten und Anstalten für Schwachbegabte stattfinden wird, möchten wir die Uebersetzung aus dem Buche der Lehrerin Frl. Alice Descœudres in Genf den künftigen Kursteilnehmerinnen gleichsam als Willkommensgruss widmen.

Aber auch die Lehrerinnen normaler Kinder werden mit Erfolg die darin beschriebenen Übungen pflegen. Ganz besonders eignen sie sich zur Verwendung bei Beginn des 1. Schuljahres. Wer nicht sofort mit dem Lesen, Schreiben und Rechnen anfangen will, hat in diesen Übungen ein Mittel, die Kinder nützlich zu beschäftigen, ihre Sinne zu üben und zu schärfen für den kommenden eigentlichen Schulunterricht und zugleich ein Mittel, in unauffälliger und doch zuverlässiger Weise die Intelligenz der Neueingetretenen zu prüfen. Aber auch noch den Kindern im zweiten und dritten Schuljahr bereiten diese Übungen, zum Teil als Zimmergesellschaftsspiele betrieben, grosses Vergnügen. In unserer Klasse wird hin und wieder eine solche Übung herausgegriffen, um den eintönig ermüdenden Gang des Schulbetriebes zu unterbrechen.